

Die Verpflegung der Arbeiter aus einer gemeinschaftlichen Küche portionsweise, gegen bestimmte Zahlungssätze, hat sich nur selten bewährt. Die große Verschiedenheit der aufgewendeten Arbeitskraft und des damit in Verbindung stehenden Verdienstes der einzelnen Arbeiter, steht zu einer gleichmäßigen Ernährung nicht im richtigen Verhältniß und aus diesem Grunde haben sich derart eingerichtete Menagen für Accordarbeiter fast niemals gehalten. Die guten Arbeiter ziehen es vor, sich ihre Speisen selbst zu bereiten oder sich nach ihrer Wahl beim Boutiker zu bestellen, wobei die Bedingung gleicher Anstrengung und gleichen Verdienstes der Einzelnen zu treffen.

Für den Detailverkauf von Getränken, Brod, Taback, Fleischwaaren, Salz und sonstiger Nebenbedürfnisse pflegen gewöhnlich bald Restaurationsmaterialwaarenbuden im Wege der Privatspekulation zu entstehen, welche einer obrigkeitlichen Koncession bedürfen, die aber nur anfälligen und zuverlässigen Leuten ertheilt werden darf. Mit den nöthigen Beschränkungen ist deren Etablirung zu befördern und selbst dienlich, in gewissem Mafse eine Konkurrenz zuzulassen. Der Verkauf darf überall nur zu festen Preisen und bezüglich der Lebensmittel, auf Grund polizeilich genehmigter Taxen erfolgen.

Bei sehr stark besetzten Arbeitsstellen hat sich selbst die Einführung von regelmässigen Wochenmärkten als sehr wohlthätig erwiesen, weil dadurch den Arbeitern Gelegenheit geboten wird, gewisse Hauptbedürfnisse aus der ersten Hand zu kaufen.

78. Krankenpflege.

Es liegt in der Natur der Sache, daß beim Zusammenfluß großer Arbeitermassen, welche vermöge ihrer Beschäftigung häufig Verwundungen ausgesetzt sind und unter freiem Himmel bei jeder Witterung schwere Arbeiten zu verrichten haben, Krankheitsfälle häufig vorkommen müssen. Statistischen Ermittlungen zufolge, können unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt zwei Procent der beschäftigten Erdarbeiter als Kranke in Rechnung gestellt werden.

Es ist von jeher Brauch gewesen, daß die Erdarbeiter bei größeren Bauausführungen sich zur gegenseitigen Versicherung für Krankheitsfälle verbinden, derart, daß die Kur- und Unterhaltungskosten der beim Bau verwundeten und erkrankten Arbeiter aus Beiträgen Aller, nach Verhältniß des Verdienstes jedes Einzelnen, bestritten werden. Das Institut wird unter dem Namen der Kranken- und Unterstützungskasse durch Arbeiterdeputationen verwaltet, und von der bauleitenden Behörde oder den Unternehmern beaufsichtigt.

Da wo, wie in Preussen, staatlicherseits den Bauverwaltungen bestimmte Verpflichtungen zur Bildung jener Krankenkassen auferlegt sind, gebührt denselben daher auch eine wesentliche Einwirkung auf die Organisation und die Verwaltung.

Zunächst ist sowohl im Allgemeinen, wie in dem bezeichneten speciellen Interesse der Bauverwaltung in aller Weise dahin zu wirken, die Entstehung von Verwundungen und Krankheiten möglichst zu verhüten, weil damit das Uebel bei der Wurzel angegriffen wird. Dazu vermag die Ausführung folgender Präventivmafsregeln viel beizutragen.

1) Vorsicht bei Annahme der Arbeiter, indem verlangt werden kann, daß dieselben weder mit Schäden oder Krankheiten, besonders ansteckenden, behaftet sind und eine solche körperliche Konstitution besitzen, welche den Anstrengungen und Witterungseinflüssen zu widerstehen vermag.

Da sich gewöhnlich erst nach einiger Zeit herausstellt, ob die Arbeiter diesen Anforderungen entsprechen, so ist die Einrichtung getroffen, daß die Arbeiter erst nach 14tägiger Beschäftigung auf der Baustelle Anspruch auf Unterstützung erlangen.

2) Strenge Ueberwachung der Arbeiter hinsichtlich Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmafsregeln bei der Ausführung. Insbesondere sind es die Unterhöhlungen des Bodens bei Bildung der Abträge und die daraus folgenden Erdstürze, sowie die Sprengungsarbeiten, welche zu den meisten Unglücksfällen und Verwundungen bei den Erdarbeiten Veranlassung geben. Diese Arbeiten erfordern daher eine ganz besonders strenge Beaufsichtigung und unnachsichtliche Bestrafung bei Uebertretung der gegebenen Vorschriften.

3) Die Ausschließung ungesunder Nahrungsmittel muß als eine Hauptaufgabe der Bau- und Polizeiverwaltung betrachtet werden, indem mit aller Strenge darauf gehalten wird, daß nur unverdorbene und unverfälschte Lebensmittel feil geboten werden, der Genuß geistiger Getränke in den Grenzen der Unschädlichkeit gehalten, des unreifen Obstes aber, so weit es irgend möglich ist, unterdrückt werde.

Die bei weitem häufigste Veranlassung zu Erkrankungen auf den Baustellen giebt der Genuß des kalten Wassers im Sommer, wenn die Arbeiter erhitzt sind und vom Durst zu leiden haben. Es hält auch bei der sorgsamsten Aufsicht schwer, die Arbeiter durch Vorstellungen oder Strafen davon abzuhalten, und die Erfahrung zeigt zur Genüge, daß zu solchen Zeiten, in Folge des Wassergenusses, die meisten Kranken vorhanden sind.

Als das beste Gegenmittel hat es sich immer noch bewährt, wenn Sorge dafür getragen wird, daß auf der Baustelle ein anderes unschädliches durststillendes Getränk sehr wohlfeil zu haben ist, und als besonders hierfür geeignet hat sich ein ganz leichtes unverfälschtes Hausbier gezeigt, welches mit 10 Pfennige (3 Kreuzer) das Quart verkauft werden kann; auch guter reiner, wenn auch nur dünner Kaffee ist dem Arbeiter sehr gesund. Bei der großen Möglichkeit, die Arbeiter während anhaltend heißen Wetters, welches sonst besonders zur Ausführung von Erdarbeiten geeignet ist, gesund zu erhalten, verlohnt es sich, Seitens der Bauverwaltung, selbst wenn damit besondere Kosten verbunden sein möchten, dafür Sorge zu tragen, daß unschädliche Getränke möglichst wohlfeil auf der Baustelle zu haben sind. Sie wird dadurch in den Stand gesetzt, in wirksamster Weise den Genuß des kalten Wassers während der Arbeit zu unterdrücken.

4) Eine fernere Quelle der Arbeiterkrankheiten ist in den häufigen Erkältungen zu finden, welchen die Arbeiter durch Witterungseinflüsse oder nicht genügende Körperbedeckung ausgesetzt sind. Diesem Uebel kann wesentlich durch Vorsicht bei Aufnahme der Arbeiter gesteuert werden, indem keiner zugelassen wird, der nichts mindestens soviel Kleidungsstücke mitbringt, um sich im Falle einer Durchnässung umkleiden zu können.

In ähnlicher Weise muß mit aller Strenge darauf gehalten werden, daß jeder in einer Hütte liegende Arbeiter mit einer dicken wollenen Decke für den Nachtgebrauch versehen ist. Seitens der Polizeiverwaltung ist bei Revision der Quartiere, auch in den Orten, darauf zu sehen, daß dieser für die Gesundheit so nothwendigen Anforderung überall genügt werde.

5) Was in Bezug auf die Einrichtung der Hütten hinsichtlich der Gesundheitspflege zu beobachten, ist schon bezeichnet worden, und bleibt nur noch zu erwähnen übrig, daß Reinlichkeit immer als wesentliche Bedingung eines zufriedenstellenden Gesundheitszustandes zu betrachten und daher in jeder Weise zu be-

fördern ist. Die Einrichtungen von Waschanstalten und ein häufiger Wechsel des Lagerstrohes können in dieser Beziehung als wesentliche Erfordernisse bezeichnet werden.

Alle diese Vorbeugungsmittel können unzweifelhaft sehr wesentlich dazu beitragen, einen zufriedenstellenden Gesundheitszustand der Arbeiter im Allgemeinen aufrecht zu erhalten; immerhin sind aber doch Verwundungen und Erkrankungen nicht ganz zu vermeiden, und darum ist es nöthig, gleich beim Beginn des Baues die nöthigen Veranstaltungen zur Organisation der Krankenpflege zu treffen.

Bei räumlich sehr ausgedehnten Baustrecken wird es nöthig, mehrere Krankenverbände zu stiften, deren jeder seine besondere Verwaltung erhält. Die Ausdehnung eines solchen Verbandes wird in der Regel mit der einer Bausection zusammenfallen können, was in mehrfacher Beziehung nützlich ist, einmal, da der Sectionsbaumeister Vorsitzender der verwaltenden Krankenkassenkommission ist, und dann, weil in seinem Bureau die Arbeiterlisten der Section geführt werden, so daß jederzeit der Kreis, über welchen sich die Wirksamkeit der Verwaltung erstreckt, leicht übersehen werden kann.

Zur genauen Feststellung der Rechte und Pflichten der Theilnehmer eines Verbandes, so wie zur Richtschnur für die Verwaltung, ist der Erlaß einer Krankenkassenordnung, welcher die Arbeiter bei ihrer Annahme zu unterwerfen sich verpflichten müssen, ein ganz wesentliches Erforderniß. Die Einrichtung wird sich aus der folgenden Mittheilung einer solchen, die in jüngster Zeit mit Erfolg bei größeren Erdarbeiten in Anwendung gekommen ist, entnehmen lassen und zeichnet sich dieselbe durch Präzision und Kürze vor vielen früheren aus. Die Dienstordnung für den Arzt und den Krankenkassenbuchhalter wird noch besonders entworfen und den Verhältnissen entsprechend geordnet.

Selbstredend ist ein besonderes Einnahme- und Ausgabejournal und ein Kassenkonto in übersichtlicher Form anzulegen und alle Vierteljahr ein Abschluß zu machen.

Krankenkassenordnung.

Für die beim Bau der zwischen N. N. und N. N. beschäftigten Arbeiter sollen in Gemäfsheit der Verordnung vom 21. December 1846 Krankenkassenverbände unter folgenden näheren Bestimmungen errichtet werden:

§. 1.

Der erste Krankenkassenverband umfaßt die Baustrecke von N. bis N., der zweite die Baustrecke von da bis N. etc.

§. 2.

Zum Beitritt verpflichtet sind sämmtliche innerhalb des betreffenden Verbandes beschäftigte, der Aufsicht der Bauverwaltung unterworfenen Arbeiter, mögen sie im Dienste von Unternehmern oder in Regie arbeiten.

§. 3.

Jeder Arbeiter hat als Beitrag von seinem verdienten Lohne per Thaler sechs Pfennige einzulassen, außerdem fließen zur Krankenkasse die laut §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1846 aufkommenden Ordnungsstrafen. Im Erkrankungsfall erhält jeder Arbeiter aus dieser Krankenkasse freie ärztliche

Hülfe, freie Arznei und, so lange er nach dem Ermessen der Bauverwaltung arbeitsunfähig ist, täglich 5 Sgr. Verpflegungsgeld. An Stelle des Verpflegungsgeldes kann auch die Aufnahme in ein Lazareth nach dem Ermessen der Bauverwaltung und auf Kosten der Krankenkasse angeordnet werden. Auf eine längere Dauer, als die von 14 Wochen, hat auf Verpflegungsgeld kein Arbeiter Anspruch.

§. 4.

Die Aufnahme in das Lazareth, resp. freie Behandlung durch den Arzt und Verwilligung von Pflegegeld findet nur statt auf Grund eines in untenstehender Form von den vereideten Bauaufsehern ausgestellten Krankenscheines.

§. 5.

Die Aufnahme in eines der nach Bedürfnis einzurichtenden Lazarethe der Anstalt und die Zahlung von Pflegegeldern kann verweigert werden, wenn sich innerhalb der ersten zwei Wochen der Arbeitseinstellung eines Arbeiters herausstellt, daß er wegen unheilbarer körperlicher Gebrechen, welche er nicht angegeben, überhaupt zur Eisenbahnarbeit untauglich war oder mit Syphilis vor dem Arbeitsantritt behaftet war. Trifft einen solchen Arbeiter jedoch ein äußerer Unglücksfall, dann soll von obigen Bestimmungen abgesehen werden.

§. 6.

Die Krankenkasse beschafft im Bedarfsfall die benöthigten Bruchbänder, Krücken, Stelzen und sonstigen Bedürfnisse Gelähmter ein Mal bei Entlassung des Arbeiters aus dem Lazareth.

§. 7.

In Todesfällen wird der verstorbene Arbeiter auf Kosten der Krankenkasse in einfachster Weise beerdigt, oder es werden statt dessen, auf Verlangen derselben, den Hinterbliebenen Fünf Thaler Beerdigungskosten gezahlt.

§. 8.

(§. 21 und §. 24 Allgem. Verordn. vom 21./12. 1846 und Statut.)

Die Eisenbahngesellschaft (resp. die General-Entreprise) wird, falls die Beiträge der Arbeiter zur Bestreitung aller Kosten der Krankenkasse incl. Kosten des Arztes und der Apotheke nicht ausreichen, das Fehlende selbst zuschießen; andererseits hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft (resp. die Baucommission) das Recht, über eventuelle Ueberschüsse der Krankenkasse in dem Sinne völlig frei zu verfügen, daß er solche nach seinem pflichtmäßigen Ermessen an arbeitsunfähige besonders bedürftige, oder beim Bau verunglückte Arbeiter oder deren Hinterbliebenen nach Vollendung der Bahn vertheilt.

§. 9.

Ueber die Krankenkasse wird Seitens der General-Entrepreneure oder Einzel-Unternehmer besonders Buch geführt und ist der Bauverwaltung auf Verlangen Einsicht in diese Buchführung zu gestatten und sie eine Revision der Kasse vorzunehmen berechtigt. Ueberhaupt steht dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft das Aufsichtsrecht bezüglich der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Arbeiter-Krankenkasse zu.

Ebenso steht der Königl. Bezirks-Regierung sowie bei gravirenden Beschwerden auch den betreffenden Landrätthen das Recht zu, die Revision der Kasse vorzunehmen und über Erhebungsmodus der festgesetzten Beiträge und die Verwaltung derselben jederzeit in Ausübung des Rechts der Ober-Aufsicht geeignete Anordnungen zu treffen. (§. 25 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Decbr. 1846.)

N. N., den 1. Januar 1868.

Die X. Y. Z. - Eisenbahn - Gesellschaft.

X. Y. Z. - Eisenbahn.

Krankenzettel No. . . .

Der Arbeiter wird bei dem Schachtmeister beschäftigt, ist Mitglied der Arbeiter-Krankenkasse und wird Herrn Dr. zur Untersuchung und event. Behandlung überwiesen.

. den 186

Der Bauaufseher.

Der pp. ist von mir an behandelt und vom bis also Tage im $\frac{\text{Lazareth}}{\text{Revier}}$ in gepflegt worden.

. den 186

. Gesehen, den

Der Bauaufseher.

79. Beförderung der Sparsamkeit.

Im §. 22 der Verordnung vom 21. December 1846 und §. 20 der Arbeitsbedingungen sind die Mittel speciell angegeben, welche den Arbeitern geboten werden sollen, um ihr verdientes Geld sicher unterzubringen und Ersparungen anzulegen, so daß es keine weiteren Erörterungen dieses Punktes bedarf.

Im Allgemeinen machen die Arbeiter mehr von der ihnen bewilligten Portofreiheit Gebrauch, um die erübrigten Geldbeträge in ihre Heimath zu senden, als dieselben bei der Kassenverwaltung zu deponiren.

Es mag dies wohl zum Theil daher kommen, daß die Specialrendanten, deren Arbeit dadurch nicht wenig vermehrt und verwickelt wird, nicht immer diese Depositionen erleichtern, hauptsächlich aber liegt der Grund darin, daß die Arbeiter selten einen klaren Begriff davon haben, daß ihnen eine solche Deponirung gegen bloße Bescheinigung genügende Sicherheit gewährt.

Besonders sind daher die Bauaufseher und Schachtmeister, welche mit den Arbeitern in täglichem unmittelbarem Verkehr stehen, berufen, dieselben auf Benutzung der gewährten Sicherheit und sonstigen Vortheile aufmerksam zu machen und so zur Erreichung des so wohlthätigen Zweckes mitzuwirken.